

Gemeinschaft Sant'Egidio e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft Sant'Egidio“. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein Gemeinschaft Sant'Egidio verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein fördert folgende Zwecke

- (1) die Jugend- und Altenhilfe
- (2) Hilfen für Behinderte
- (3) Erziehung und Volksbildung
- (4) internationale Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur
- (5) Förderung von Kunst und Kultur
- (6) Wissenschaft und Forschung
- (7) Entwicklungszusammenarbeit
- (8) Religion
- (9) Mildtätigkeit im In- und Ausland

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (1) Betreuung von Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Familien (Hausaufgabenbetreuung, pädagogische Projekte zur Erziehung zu Toleranz, Frieden und Solidarität, Heranführen an Probleme der Einen Welt und ihre Lösungsmöglichkeiten)
- (2) Betrieb von Jugendzentren
- (3) Besuchsdienste und Betreuung alter Menschen zu Hause und in Altenheimen; Organisation von Seniorennachmittagen sowie von Senioren- und Behindertenfreizeiten
- (4) Sprachunterricht für Menschen mit Migrationshintergrund
- (5) Betreuung von Menschen mit Behinderung (Begegnungen, kreative Beschäftigungen, Musik, etc.)
- (6) Durchführung von Vorträgen, nichtkommerzielle Veranstaltungen und Projekte religiöser, kultureller und wissenschaftlicher Art (zu den Themen Frieden, Gerechtigkeit, Toleranz, Antisemitismus, alte Menschen, Todesstrafe etc.)
- (7) Entwicklung und Durchführung von Hilfs-, Entwicklungs- und Gesundheitsprogrammen zur Linderung von Hunger, Krankheit und Armut
- (8) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die in der Entwicklungszusammenarbeit tätig sind (z.B. Netzwerke, Tagungen, Austausch)

- (9) Unterstützung von Personen im In- und Ausland (z.B. durch finanzielle Zuwendung, Verteilung einer warmen Mahlzeit oder Sachhilfen), die
- persönlich erheblich bedürftig (körperlich, geistig oder seelisch) im Sinne des §53 Nr. 1 AO sind
 - wirtschaftlich bedürftig sind im Sinne des §53 Nr. 2 AO
 - sich in einer Notlage befinden (z.B. nach einer Katastrophe oder nach einem persönlichen Schicksalsschlag)

Die Zwecke des Vereins werden v.a. durch ehrenamtliche Helfer verwirklicht. Besonderer Wert wird auf einen regelmäßigen, freundschaftlichen Kontakt zu den betreuten Personen gelegt. Den genannten Personengruppen soll gezielt und unbürokratisch geholfen werden. Wo es möglich ist, soll die Einzelbetreuung von Gruppenarbeit begleitet werden, um Begegnungen zu fördern und Hilfe zur Selbsthilfe zu geben. Die soziale Arbeit erfolgt kostenlos. Die sozialen Dienste werden von verschiedenen Helfergruppen durchgeführt, die von Verantwortlichen geleitet und betreut werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 3a Kinder- und Jugendgruppe

Alle Mitglieder des Vereins, die jünger als 28 Jahre sind, bilden die Kinder- und Jugendgruppe "Jugend für den Frieden".

Unberührt davon bleiben die Altersgrenzen für die Beitragsfestsetzung.

Die Kinder- und Jugendgruppe gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand zu bestätigen ist.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr finanzielle Mittel zur Verfügung, über deren Verwendung die Jugend in Eigenständigkeit entscheidet. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Er kann Beschlüsse, die der Satzung widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss einem Vorstandsmitglied zugehen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod mit dem Todestag.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Es besteht eine Beitragspflicht. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand verlangt.

Die schriftlichen Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag an die Mitglieder versandt werden.

Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage vorher beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied genannte Adresse erfolgt ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über den Haushalt
- die Entgegennahme des Kassenberichtes

Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichtes zwei Revisoren bestellen. Diese haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellung der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen.

- die Wahl des Wirtschaftsprüfers
- die Abberufung des Vorstandes

Sie kann nur erfolgen, wenn sich drei Viertel der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

- die Abstimmung über Satzungsänderungen
- die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Änderung des Beitrages im Sinne von § 5
- Entscheidung über die Mitgliedschaft.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Es besteht Einzelvertretung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren in offener Abstimmung durch Handaufheben bzw. geheime Stimmabgabe gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung.

§ 9 Prävention

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese WDBI 165 (2019) Nr. 22 vom 16.12.2019 veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung gegenübergestellt ist.

In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersenden der geänderten Verfassung anzuzeigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

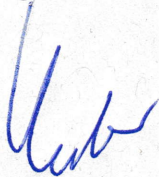
Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder Liquidatoren.

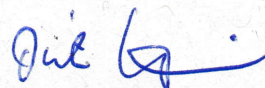
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Würzburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Würzburg, den 07. Januar 2023



Prof. Dr. Klaus Reder
1. Vorsitzender



Protokollant